

D I E N S T B L A T T

D E R H O C H S C H U L E N D E S S A A R L A N D E S

2022	ausgegeben zu Saarbrücken, 29. Juli 2022	Nr. 47
------	--	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Fachspezifische Bestimmungen für den Master-Studiengang Versicherungs- und Finanzmathematik der Universität des Saarlandes zur Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultät für Mathematik und Informatik Vom 17. Februar 2022.....	472
Studienordnung der Universität des Saarlandes für den Master-Studiengang Versicherungs- und Finanzmathematik Vom 17. Februar 2022.....	475

Fachspezifische Bestimmungen für den Master-Studiengang Versicherungs- und Finanzmathematik der Universität des Saarlandes zur Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultät für Mathematik und Informatik

Vom 17. Februar 2022

Die Fakultät für Mathematik und Informatik der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 64 Saarländisches Hochschulgesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629, 2637) und auf Grundlage der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultät für Mathematik und Informatik an der Universität des Saarlandes vom 25. Februar 2021 (Dienstbl. S. 580) folgende Fachspezifischen Bestimmungen für den Master-Studiengang Versicherungs- und Finanzmathematik erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes und des Universitätspräsidiums hiermit verkündet werden.

§ 27

Geltungsbereich

(vgl. § 1 Gemeinsame Prüfungsordnung)

Diese Fachspezifischen Bestimmungen gelten für den Master-Studiengang Versicherungs- und Finanzmathematik.

§ 28

Studiengang-Formen

(vgl. § 3 Gemeinsame Prüfungsordnung)

Der Master-Studiengang Versicherungs- und Finanzmathematik ist ein Kernbereich-Studiengang im Sinne der Rahmenprüfungsordnung der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge (BMPRO).

§ 29

Studienaufwand

(vgl. § 4 Gemeinsame Prüfungsordnung)

Für Proseminare, Seminare, Praktika und Übungen kann eine Anwesenheitspflicht bestehen, die der Dozent/die Dozentin zu Beginn der Veranstaltung bekannt gibt.

§ 30

**Prüfer/Prüferinnen; Gutachter/Gutachterinnen; Betreuer/Betreuerinnen;
Beisitzer/Beisitzerinnen**

(vgl. § 8 Gemeinsame Prüfungsordnung)

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfer/Prüferinnen und Gutachter/Gutachterinnen bzw. Betreuer/Betreuerinnen der Master-Arbeit aus den Gruppen nach § 8 Absatz 1 bis 7 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultät für Mathematik und Informatik an der Universität des Saarlandes.

(2) Zusätzlich zu den in § 8 Absatz 2 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultät für Mathematik und Informatik an der Universität des Saarlandes genannten Prüfern/Prüferinnen und Gutachtern/Gutachterinnen bzw. Betreuern/Betreuerinnen einer Master-Arbeit kann der Prüfungsausschuss des Master-Studiengangs Versicherungs- und Finanzmathematik im Einvernehmen mit den das betreffende Fachgebiet vertretenden Professoren/Professorinnen in besonderen Fällen, Leiter/Leiterinnen selbstständiger Nachwuchsgruppen und promovierte Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen sowie qualifizierte, in der beruflichen Praxis erfahrene Personen bestellen.

§ 31 Zugang zum Master-Studium (vgl. § 12 Gemeinsame Prüfungsordnung)

- (1) Zugangsberechtigt zum Master-Studiengang Versicherungs- und Finanzmathematik ist,
1. wer an einer deutschen Hochschule einen Bachelor-Abschluss oder an einer ausländischen Hochschule einen äquivalenten Abschluss in einem Studiengang der Mathematik oder einem verwandten Fach erworben hat
 2. und die besondere Eignung (vgl. § 77 Absatz 6 SHSG) nachweist.
- (2) Kriterien für die Feststellung der besonderen Eignung sind:
- a. der Nachweis englischer Sprachkenntnisse auf fortgeschrittenem Niveau (in der Regel C1),
 - b. die in der bisherigen akademischen Laufbahn erbrachten Leistungen und der fachliche Inhalt des Bachelor-Abschlusses. Der Kandidat/Die Kandidatin sollte dabei Kompetenzen nachweisen, die den im Bachelor-Studiengang Versicherungs- und Finanzmathematik an der Universität des Saarlandes vermittelten Kompetenzen entsprechen. Das Studieninteresse kann darüber hinaus durch ein Motivationsschreiben und zwei qualifizierende Gutachten dokumentiert werden.

Mit Hilfe der genannten Kriterien wird die studiengangsspezifische Eignung des Bewerbers/der Bewerberin mit dem Profil und den Anforderungen des Master-Studiengangs Versicherungs- und Finanzmathematik abgeglichen. Die Feststellung, ob die Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind, trifft der Prüfungsausschuss.

§ 32 Bestehen und Gesamtnote der Master-Prüfung (vgl. § 24 Gemeinsame Prüfungsordnung)

Das Prädikat „mit Auszeichnung“ wird im Master-Studiengang bei einer Gesamtnote von 1,1 oder besser vergeben, sofern alle eingebrachten Leistungen in der Regelstudienzeit (zuzüglich zwei Semester, sofern die Erbringung studentischen Engagements etwa in der Akademischen Selbstverwaltung durch den Prüfungsausschuss festgestellt wird), erbracht wurden.


§ 33
Akademischer Grad und Abschluss-Dokumente
(vgl. § 25 Gemeinsame Prüfungsordnung)

Das Zeugnis kann über die Angaben nach § 25 Absatz 1 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultät für Mathematik und Informatik an der Universität des Saarlandes hinaus studierte Schwerpunkte sowie weitere erbrachte Leistungen und die jeweils erzielten Ergebnisse enthalten.

§ 34
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 12. Juli 2022


Der Universitätspräsident
(Univ.-Prof. Dr. Manfred Schmitt)